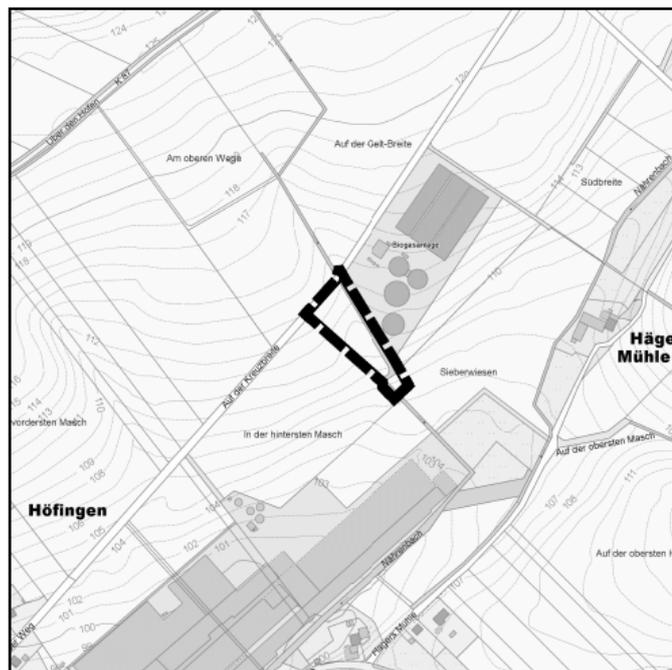


Zu 2)

Der Rat der der Stadt Hessisch Oldendorf hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 die 2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Energetische Nutzung von Biomasse – Biogasanlage Bensen“, ST Bensen, einschl. örtlicher Bauvorschriften gem. § 10 BauGB als Satzung unter dem Vorbehalt der wasserrechtlichen Genehmigung zur Gewässerverlegung beschlossen. Diese Genehmigung wurde mit Datum vom 20.12.2018 unter dem Aktenzeichen 52.12-317/7-12/2018 vom Landkreis Hameln-Pyrmont erteilt. Dieser Beschluss wird hiermit verkündet.

Mit dieser Verkündung wird die 2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Energetische Nutzung von Biomasse – Biogasanlage Bensen“, ST Bensen, einschl. örtlicher Bauvorschriften rechtskräftig.

Der Geltungsbereich der o. g. Flächennutzungsplanänderung umfasst das Flurstück 72/2 (tlw.) der Flur 2 in Gemarkung Bensen sowie die Flurstücke 149/13 (tlw.), 134/17 (tlw.) und 2/2 (tlw.) der Flur 1 in der Gemarkung Höfingen. Der konkrete räumliche Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt schwarz umrandet dargestellt.



Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach

§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplan

schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann Entschädigung verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Bereitstellung der o. g. Bauleitplanungen inkl. aller Bestandteile erfolgt ab sofort nachstehend. Zusätzlich liegen die v. g. Bauleitplanungen im Fachbereich III, AG Räumliche Planung, der Stadt Hessisch Oldendorf, Zimmer 402 aus und kann während der Sprechzeiten (montags bis mittwochs 08.30 bis 12.30 Uhr, donnerstags 08.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 08.30 bis 12.30 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanungen Auskunft verlangen.

Hessisch Oldendorf, den 20.03.2019
Stadt Hessisch Oldendorf
Der Bürgermeister
Gez. Krüger

L.S.